



Richtlinien der Goldschmidt Jacobson Stiftung

Zweck

§1. Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erhält Mittel aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung, aus welcher ausgewählte Dissertationen von MedizinerInnen finanziert werden.

Doktorierende müssen an der Universität Basel immatrikuliert sein.

Gesuche um finanzielle Beiträge aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung können Forschende bzw. angehende Forschende einreichen, die zum Zeitpunkt des Stipendienantritts über einen akademischen Abschluss verfügen (mind. Master of Medicine und eidgenössisches (oder in der Schweiz anerkanntes Staatsexamen) und ein eigenes Forschungsprojekt an einer der Universitätskliniken Basel durchführen möchten. Eine Einreichung im Jahr, in welchem das Staatsexamen stattfindet, ist möglich und erwünscht.

Die Zusprache von Beiträgen aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung zielt auf die Förderung von exzellenten Nachwuchskräften in der Medizin.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Stiftungsrat jeweils anlässlich der Genehmigung des Budgets.

Zusprache

§2. Die Zusprache von Beiträgen erfolgt nach dem Konkurrenzprinzip.

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt auf Grund der wissenschaftlichen Qualität des Projekts und des Curriculum des/r KandidatInnen. Prozedere und Kriterien der Gesuchsevaluation werden in separaten Leitlinien definiert.

Über die Zusprache der Mittel aus der Goldschmidt Jacobson Stiftung entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der zuständigen Kommission der Universitätskliniken Basel. Die Kommission wird von der Dekanatsleitung bestimmt.

Gesuchseinreichung

§ 3. Gesuche für finanzielle Beiträge aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung können Forschende einreichen, die über einen akademischen Abschluss (mind. Master of Medicine und eidgenössisches Staatsexamen oder in der Schweiz anerkanntes Staatsexamen) verfügen.

Berichterstattung und Reporting

§ 4. Die DissertantInnen erstatten Bericht über den Abschluss der Dissertation.

Die Gesuche sind an den/die LeiterIn der zuständigen Kommission an den Universitätskliniken Basel zu richten. Vorgehen und Formalitäten der Gesuchseinreichung regeln die separate Wegleitung und das Merkblatt.

Schlussbestimmungen

§ 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus der Goldschmidt-

Jacobson Stiftung.

§ 6. Werden Beiträge zweckwidrig verwendet oder wurden sie treuwidrig erwirkt (durch unwahre Angaben bzw. Verheimlichung von Tatsachen), so sind sie zurückzuerstatten. Gegebenenfalls kann dies den Ausschluss für weitere Anträge bei der Goldschmidt-Jacobson Stiftung zur Folge haben.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.